

Merkblatt

Vorsorgeauftrag

I. Grundsatz (Art. 360 ZGB)

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie schriftlich festhalten, wer Sie in welchen Angelegenheiten vertreten soll, wenn Sie urteilsunfähig werden. Urteilsunfähig kann man zum Beispiel wegen eines Unfalls oder einer Krankheit werden.

Im Vorsorgeauftrag benennen Sie eine oder mehrere Personen, die Sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit vertreten sollen. Als beauftragte Personen können Sie sowohl natürliche Personen (Verwandte, Angehörige, Freunde) als auch juristische Personen (Treuhandfirma, Anwaltsbüro) einsetzen. Es ist empfehlenswert, im Vorsorgeauftrag neben der hauptbeauftragten Person auch eine oder mehrere Ersatzpersonen zu bestimmen. Diese kommen zum Einsatz, falls die Hauptperson den Auftrag nicht (mehr) übernehmen möchte oder kann.

Im Vorsorgeauftrag legen Sie fest, welche Aufgaben die eingesetzte Person wahrnehmen soll. Sie nennen die Bereiche, in welchen die eingesetzte Person handeln darf. Mögliche Tätigkeitsbereiche sind:

- die Personensorge (z. B. Bearbeiten der Post, Wohnsituation, Entscheide rund um die Gesundheit und Pflege),
- die Vermögenssorge (z. B. Verwaltung des Einkommens und Vermögens, Erledigung der Steuererklärung sowie des Zahlungsverkehrs, Immobiliengeschäfte),
- und die Rechtsvertretung (z. B. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten in Rechtsbelangen).

2. Errichtung des Vorsorgeauftrages (Art. 361 ZGB)

Das Gesetz schreibt vor, wie der Vorsorgeauftrag errichtet werden muss. Es gibt zwei Möglichkeiten, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen:

1. Der Vorsorgeauftrag kann eigenhändig geschrieben werden.
Als auftraggebende Person können Sie den Vorsorgeauftrag von Anfang bis Ende von Hand schreiben, ihn datieren und unterschreiben.

2. Der Vorsorgeauftrag kann öffentlich beurkundet werden.

Können oder wollen Sie keinen eigenhändigen Vorsorgeauftrag mehr verfassen, so können Sie Ihren Vorsorgeauftrag gemeinsam mit einem Notar erstellen und ihn von ihm beurkunden lassen.

Wichtig ist zu wissen, dass eine dieser beiden Varianten zwingend einzuhalten ist. Andernfalls gilt der Vorsorgeauftrag als nicht gültig errichtet.

Beratung und Hilfe bei der Ausarbeitung von Vorsorgeaufträgen bieten Anwältinnen und Anwälte sowie die Notariate, die Pro Senectute, die Pro Infirmis, die Caritas und viele mehr an. Zudem werden diverse Hilfsmittel wie der Dokupass der Pro Senectute oder das Vorsorgedossier des Beobachters angeboten.

3. Aufbewahrung

Jede Person kann frei wählen, wo sie den Vorsorgeauftrag aufbewahren möchte. Wichtig ist, dass der Original-Vorsorgeauftrag bei Bedarf leicht aufgefunden werden kann. Am besten orientieren Sie Ihre Vertrauenspersonen über den Hinterlegungsort.

Es ist möglich, den Vorsorgeauftrag bei der KESB Bezirk Meilen für eine einmalige Gebühr von CHF 150.00 zu hinterlegen. Zu beachten ist, dass die KESB Bezirk Meilen bei einer Hinterlegung den Inhalt des Vorsorgeauftrages nicht überprüft. Zusätzlich können Sie beim Zivilstandsamt gegen eine Gebühr eintragen lassen, wo sich der Vorsorgeauftrag befindet. Das Zivilstandsamt führt ein schweizweites Register. Diese Eintragung hat den Vorteil, dass Sie im Falle eines Wohnsitzwechsels den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages nicht zwingend ändern müssen.

4. Widerruf/Änderung des Vorsorgeauftrages (Art. 362 ZGB)

Vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit ist es jederzeit möglich, den Vorsorgeauftrag zu widerrufen oder abzuändern. Die Vernichtung des bestehenden Vorsorgeauftrags und aller vorhandenen Kopien ist eine Möglichkeit. Der Vorsorgeauftrag kann auch jederzeit schriftlich widerrufen oder abgeändert werden. Dabei müssen die Formvorschriften, die für die Errichtung gelten, ebenfalls eingehalten werden.

Wird ein neuer Vorsorgeauftrag gemacht, ohne dass der frühere ausdrücklich aufgehoben wurde, so gilt der neuere. Dies ist aber nicht der Fall, wenn im neuen Vorsorgeauftrag ausdrücklich geschrieben wurde, dass er die „alte“ Version nur ergänzt.

5. Gültigkeit des Vorsorgeauftrages (Art. 363 ZGB)

Erfährt die KESB, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. In der Regel erfährt sie davon, indem sich die Angehörigen an die KESB wenden. Damit der Vorsorgeauftrag für gültig erklärt werden kann, muss das Original bei der KESB eingereicht werden (siehe Formular auf der Homepage).

Bevor der Vorsorgeauftrag für gültig erklärt werden kann (validiert wird), muss die KESB Abklärungen treffen. So prüft sie, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist und die auftraggebende Person urteilsunfähig ist. Wenn möglich spricht die KESB mit der betroffenen Person und holt über sie, falls nötig, ein ärztliches Attest ein. Zudem spricht die KESB mit der beauftragten Person und klärt, ob sie geeignet ist und den Auftrag annimmt. Wenn alles in Ordnung ist und die beauftragte Person dem Vorsorgeauftrag zustimmt, erklärt die KESB den Vorsorgeauftrag für gültig. Sie händigt der von Ihnen eingesetzten Person eine Urkunde aus, worin ihre Aufgaben und Rechte festgehalten sind. Ab diesem Zeitpunkt darf sie tätig werden und ihre Aufgaben selbstständig wahrnehmen. Die KESB schreitet nur ein, wenn die Interessen des Auftraggebers gefährdet sind oder nicht mehr gewahrt werden (Art. 368 ZGB).

6. Erfüllung des Vorsorgeauftrages (Art. 365 ZGB)

Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrages die auftraggebende Person. Sie führt also die Aufgaben aus, für die sie gemäss Vorsorgeauftrag beauftragt wurde. Die Aufgaben nimmt sie nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 394 ff. OR) sorgfältig wahr. Die beauftragte Person muss sich zudem an die Weisungen im Vorsorgeauftrag halten. Müssen Geschäfte erledigt werden, die nicht im Vorsorgeauftrag erwähnt sind, muss die beauftragte Person die KESB informieren. Unter Umständen ist die Genehmigung der KESB einzuholen.

7. Entschädigung und Spesen (Art. 366 ZGB)

Die beauftragte Person hat für ihre Leistungen grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung. Diese kann entweder im Vorsorgeauftrag festgelegt werden oder wird andernfalls durch die KESB im angemessenen Rahmen bestimmt. Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

8. Kündigung durch die beauftragte Person (Art. 367 ZGB)

Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt dafür zwei Monate. Die Kündigung muss schriftlich an die KESB erfolgen.

9. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit (Art. 369 ZGB)

Wenn die auftraggebende Person wieder urteilsfähig wird, so verliert der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen seine Gültigkeit.